



Friedhofsverwaltung
Altmittweida

09648 Altmittweida
Dorfstraße 58

Internet:
www.Kirchgemeinde-Altmitweida.de

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altmittweida

vom 02.05.2012

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung– FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altmittweida am 02.05.2012 die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen, einschließlich aller Nachträge:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die weiteren Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld
3. eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten	1.1. für Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) Ruhezeit 10 Jahre	285,00 €
	1.2. für Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre) Ruhezeit 20 Jahre	380,00 €
	1.3. für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	380,00 €
2. Wahlgrabstätten	2.1. für Sargbestattungen - je Stelle - (Nutzungszeit 20 Jahre)	420,00 €
	2.2. für Sargbestattungen – zweistellig - (Nutzungszeit 20 Jahre)	840,00 €
	2.3. für Urnenbeisetzungen bis 2 Urnen Nutzungszeit 20 Jahre	840,00 €
	2.3.1 für Urnenbeisetzungen max. 1 Urne Nutzungszeit 20 Jahre	420,00 €
	2.4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 2.1.	21,00 €

	2.5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 2.2.	42,00 €
	2.6. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 2.3.	42,00 €
	2.6.1. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 2.3.1	21,00 €
3. Urnen- gemeinschaftsanlagen (UGA)	Nutzungsgebühr und Pflege inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr (Ruhezeit: 20 Jahre)	2.025,85 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **20,00 €** pro Grablager. Sie ist bis zum 30.06. des Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühr	1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	285,00 €
	1.2. Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre)	570,00 €
	1.3. Urnenbeisetzungen	210,00 €
2. Besondere Gebühren	2.1. Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche	120,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1. Gebühren für Urnenumbettungen werden zuzüglich entstehender Nebenkosten erhoben.

1.1. Umbettung auf demselben Friedhof	570,00 €
1.2. Ausbettung und Überführung zzgl. Nebenkosten	285,00 €

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

1. Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt **42,00 €**.



VI. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	3,00 €
2. Gebühr für die Erstellung von Zulassungsscheinen an Gewerbetreibende	32,00 €
3. Grabstelleneinebnung und Grabsteinentsorgung	lt. Angebot

§ 8 Besondere oder zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen der Kirchgemeinde durch Aushang sowie durch Übersendung einer Kopie an alle Grabstelleninhaber mit dem Gebührenbescheid für das Jahr 2012 sowie als Abdruck im Gemeindeanzeiger der Kommunalen Gemeinde und dem Gemeindebrief der Kirchgemeinde.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt Altmittweida, Dorfstraße 58.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.12.2003 außer Kraft.

Sandro Barthel
1. Vorsitzender

Siegel

Pfarrer Michael Fischer
2. Vorsitzender

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Siegel

Oberkirchenrat Schlichting

